

# Vorlesung Familienrecht

## 1 - Eheschließung

Prof. Dr. Gregor Bachmann

## Eherecht

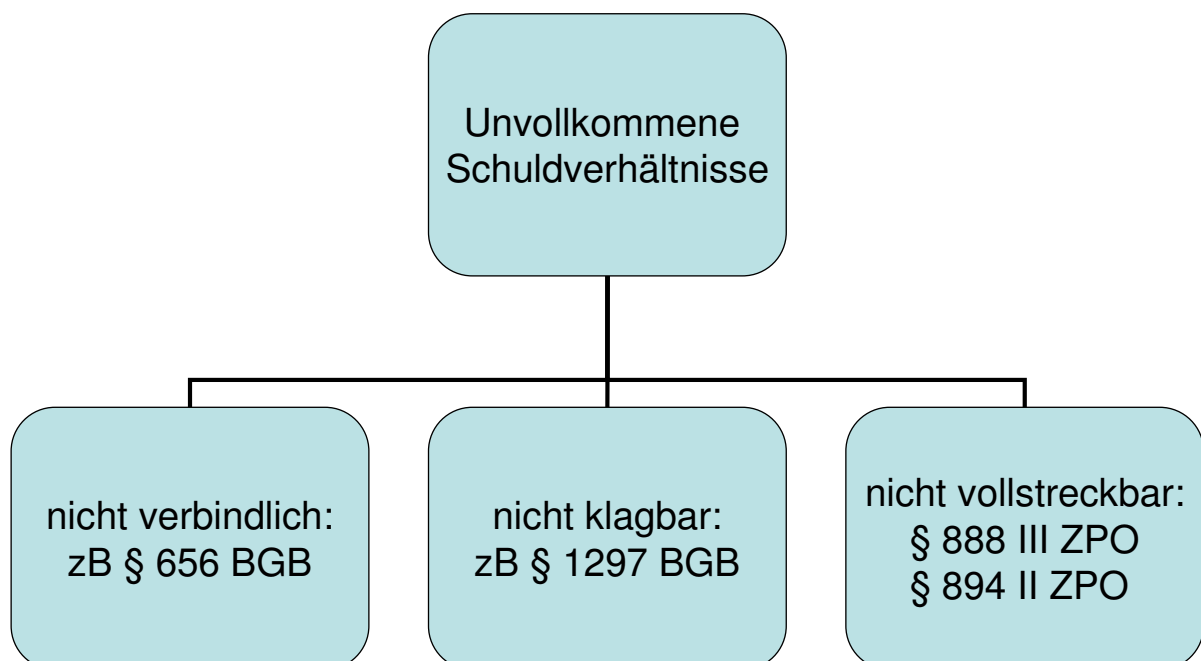
- Eingehung der Ehe
- Ehewirkungen
- Auflösung der Ehe



# I. Verlöbnis

- Rechtsnatur:
  - h.M.: (Vor-)Vertrag
  - a.A.: gesetzliches Rechtsverhältnis (wie c.i.c.)
- Tatbestand:
  - Eheversprechen (auch konkludent)
- Rechtsfolgen:
  - kein Erfüllungszwang (§ 1297)
  - Schadensersatzpflicht bei Rücktritt (§ 1298 f)
  - Rückgabe der Geschenke (§ 1301)

## Exkurs:



## II. Eingehung der Ehe

„Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen“ (§ 1310 I BGB)

„Wer eine kirchliche Trauung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit“ (§ 67 PStG aF)

## Eheschließung I

- Vorbereitung:

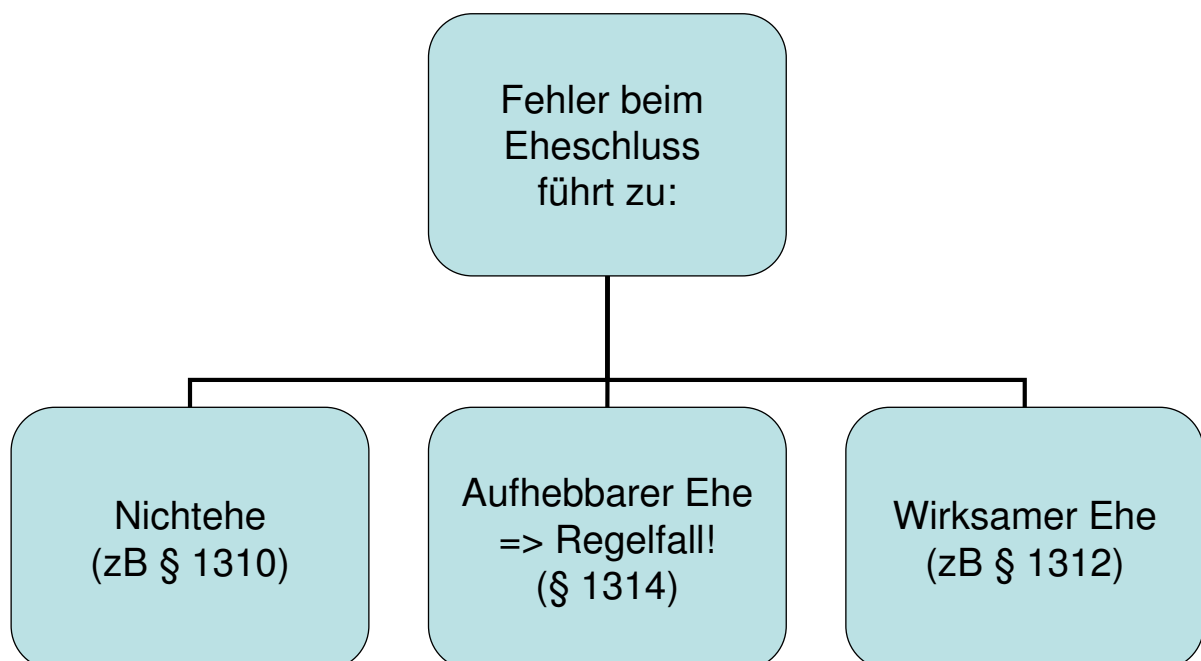
- (1) Anmeldung beim Standesamt (§ 4 PStG)
- (2) Vorlage von Urkunden (§ 5 I PStG)
- (3) Prüfung von Ehehindernissen und Aufhebungsgründen (§ 5 II PStG)
- (4) „Freigabebescheid“: 6-Monatsfrist

# Eheschließung II

- Durchführung (§ 1312):
  - Gleichzeitige und persönliche Anwesenheit (§ 1311)
  - Einzelbefragung: „Wollen Sie...?“ – „Ja!“
  - StB: „Nunmehr sind sie kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute“
  - Trauzeugen: bloß fakultativ
  - Beurkundung und Eintragung in das Heiratsbuch

Beachte: „Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden“ (§ 8 PStG)

## Fehlerhafte Ehe



# Wirksamkeit der Ehe

- Rechtsgeschäftslehre:

- Geschäftsfähigkeit: § 104 ff
- Form: §§ 125 ff.
- ges. Verbot: § 134
- Willensmängel: §§ 116 ff.
- Bedingung: §§ 158 ff.
- Stellvertretung: §§ 164 ff.

Beachte: Sanktion ist in der Regel die Nichtigkeit

- Ehe (leges speciales):

- Ehefähigkeit: §§ 1303, 1304
- Form: § 1310
- Eheverbote: §§ 1306-1308
- Willensmängel: §§ 1314 II
- (keine) Bedingung: §1311
- (keine) Stellvertretung: § 1311

Beachte: Sanktion ist in der Regel nur die Aufhebbarkeit (vgl. § 1314 I, II)